

Hundekauf – Skrupellose Hundehändler bieten übers Internet, auf Autobahnraststätten und über unzählige Inserate rassenreine Hundekinder zu Spottpreisen an – und das mit Erfolg. Ganz nach dem Motto «Geiz ist geil» läuft der brutale Hundehandel auf Hochtouren, der die Hundemafia reich macht und zahllosen Tieren das Leben kostet.

Beim Hundekauf ist Geiz nicht geil

Wer sich mit der Anschaffung eines Hundes beschäftigt, steht vor einer quälend grossen Auswahl: Unzählige Rassen, Farben, Grössen und Altersklassen

SUSY UTZINGER
Journalistin, Tierexpertin

machen die Wahl nicht leicht. Zusätzlich stellt sich die Frage, wo denn das zukünftige Familienmitglied erstanden werden soll. Viele Hundefreunde begeben sich für diesen wichtigen Schritt in ein Tierheim oder wenden sich an einen Züchter. In den letzten Jahren hat sich zusätzlich noch eine weitere «Hundequelle» aufgetan: Im Internet werden Billigwelpen aus Osteuropa angeboten wie Massenware im Sonderverkauf. Täglich findet man online mehr als 15'000 neue Tierinserate. Die meisten dieser Angebote sind unseriös und unterstützen die tierquälerischen Geschäfte einer regelrechten Hundemafia.

Puppy-Farmen

Was süss klingt, ist die Bezeichnung für Lager, in denen so billig wie möglich Jungtiere in grosser Zahl «produziert» werden: Auf sogenannten Puppy-Farmen entsprechen weder Fütterung noch Haltung und Umgang mit den Tieren dem Mindestmass an artgerechter Hundehaltung. In vielen dieser Vermehrungsanstalten müssen die Hunde ihr Leben an kurzen Ketten verbringen – ohne Schutz vor Regen oder Sonne und ohne jeglichen Auslauf. Um möglichst viele Menschen zu verzaubern, werden diese Welpen

viel zu früh von ihren Müttern getrennt und landen oft schon im Alter von fünf Wochen im Handel. Viele von ihnen sterben bereits auf dem Schmuggeltransport in die Schweiz in Kofferräumen von Autos oder in Kellern, in denen sie bis zum Verkauf ihr Dasein fristen müssen. Die meisten von ihnen werden jedoch erfolgreich verhöckert, wobei das Geld, das die meist ahnungslosen

Käufer für diese armen Tiere bezahlen, den Hundepainigern neuen Anlass gibt, ihr dreckiges Geschäft weiterzuführen.

Kauft man seinen Hund übers Internet (auch per Schweizer Telefonnummer), unterstützt und fördert man diese brutalen tierquälerischen Zustände – und dies nur, weil solche Hunde billiger zu haben sind als ein Tier aus artgerechten Umständen.

Seriöse Züchter

Wer einen Rassehund kaufen will, tut gut daran, sich an einen Züchter zu wenden. Natürlich gibt es auch unter professionellen Züchtern Unterschiede. Informieren Sie sich über die Rasse des Hundes, den Sie ins Auge gefasst haben und besuchen Sie mehrere Züchter. Die Unterschiede, die Sie bei diesen Besuchen feststellen werden, sprechen bereits für

sich. Sie dürfen von einem guten Hundezüchter eine ausführliche Beratung und viele Informationen über die Zuchttiere erwarten. Ausserdem sollte Ihnen Einblick in die Haltung der Tiere gewährt und den Aufzuchtbedingungen der Welpen grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenfalls wird ein seriöser Züchter keine grossen Mengen an Welpen oder gar mehrere Hunderassen anbieten. Und ein verantwortungsvoller Züchter wird Ihnen Fragen stellen, denn es ist ihm (vor und nach dem Verkauf) wichtig, wohin seine Welpen verkauft werden.

Geiz ist nicht geil

Wer bei der Anschaffung seines Vierbeiners bewusst unsägliches Tierleid in Kauf nimmt, um ein paar Franken zu sparen, stellt eine äusserst skrupellose Rechnung auf und dazu noch eine, die nur in den wenigsten Fällen aufgeht: Was mit einem Hundeschnäppchen aus Puppy-Farmen bei der Anschaffung eingespart wird, muss später häufig in grossem Stil für Tierarztkosten draufgelegt werden.



Auf sogenannten Puppy-Farmen werden Hunde unter prekärsten Bedingungen gehalten.

BILD UTZINGER

BROSCHÜRE ZUM THEMA

Augen auf beim Hundekauf

Die kostenlose Hunde-Broschüre des Schweizer Tierschutzes STS gibt viele nützliche Hinweise. Sie ist zu beziehen bei: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4008 Basel, per Telefon unter 061 365 99 99, per E-Mail bei sts@tierschutz.com oder verfügbar als PDF auf www.tierschutz.com

Tier im Recht – Bei einer Trennung müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zugeteilt werden. Wie wird entschieden, bei welcher Partei die Katze künftig leben wird?

Die Katze in der Scheidung



Blick in die ungewisse Zukunft: Was geschieht im Scheidungsfall mit dem Kätzchen?

BILD FOTOLIA

Von alters her wurden Tiere als Sachen behandelt, was man in den letzten Jahrzehnten aber zu Recht immer mehr als stossend empfunden hat, weil sie empfindungs-

ALEXANDRA SPRING/GIERI BOLLIGER
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

und leidensfähige Lebewesen sind. Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass der Objektstatus von Tieren dem Empfinden und den Gewohnheiten der heutigen Gesellschaft nicht mehr entspricht. Seit April 2003 sind Tiere in der Schweiz aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr.

Die Loslösung der Tiere vom Sachstatus hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. So wurden wichtige Gesetze wie das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht, das Strafgesetzbuch oder das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angepasst. Eine bedeutende Neuerung hat es etwa bei der Zuteilung der Vermögenswerte im Trennungsfall gegeben, vor allem also bei einer Ehescheidung oder Auflösung eines Konkubinats: Heute haben Gerichte in gewissen Fällen die Möglichkeit, Heimtiere jener Partei zuzusprechen, die diesen in tierschützerischer Hinsicht die bessere Unterbringung gewährleistet. Im Gegensatz zu früher kommt es nicht mehr ausschliesslich auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern spielt vielmehr die

soziale Bindung zwischen Mensch und Tier eine gewichtige Rolle.

Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Heimtiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt beispielsweise für eine Katze, die ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ebenfalls ihm allein gehört das Tier, wenn er es während der Ehe ausschliesslich für seinen eigenen Nutzen angeschafft und sich auch alleine um seine Versorgung und Pflege gekümmert hat.

Ist man sich nicht einig, entscheidet der Richter

Häufig steht eine Katze aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Sie haben dann denselben Anspruch auf das Tier, wobei es keine Rolle spielt, mit wessen Geld es bezahlt wurde, ob nur ein Partner den Kaufvertrag unterschrieben hat oder wer im Heimtierpass eingetragen ist. Gemeinschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn die Katze während der Ehe angeschafft wurde und sich beide Partner um Versorgung und Pflege gekümmert haben. Können sie sich bei einer Trennung nicht einigen, wer das Tier behalten darf, teilt der Richter

es jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann.

Die Regeln über die Zuteilung von Heimtieren, wie sie bei der Scheidung Anwendung finden, gelten auch bei der Auflösung einer einfachen Gesellschaft. Dies ist etwa bei der Beendigung eines Konkubinats der Fall, wenn die Partner keine eigenen Regelungen getroffen haben, oder wenn eine Wohngemeinschaft aufgelöst wird. Voraussetzung ist aber stets, dass ein Tier im Miteigentum beider Parteien steht und nicht einer allein gehört.

MEHR ZUM THEMA

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT